

schulden gelten lassen. Die Rechtspflegepraxis ist diesen Vorschlägen bewußt nur in einigen Fällen, aber beileibe nicht durchgängig gefolgt, während in der Strafrechtswissenschaft neuerdings — wie die Ausführungen von Orschekowski und Friebe wohl erkennen lassen — dieser Standpunkt noch von anderen geteilt zu werden scheint.

Mit der Entwicklung der sozialistischen Beziehungen der Menschen, mit den gewachsenen moralischen Potenzen der Gesellschaft, die bewußte gesellschaftliche Disziplin allseitig durchsetzen zu können — was durch das neue ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft einen bedeutenden Auftrieb erhalten hat — wird noch einmal zu überprüfen sein, ob es wirklich unumgänglich ist, die strafrechtliche Fahrlässigkeit so weit zu fassen, oder ob es bei gleichzeitiger Entfaltung der erzieherischen Wirksamkeit des Übertretungs- und Ordnungsstrafrechts, des Disziplinar- und Arbeitsrechts sowie der gesellschaftlichen Kräfte nicht vielmehr angebracht ist, die Fahrlässigkeit im Strafrecht auf die Fälle der bewußten Pflichtverletzung einzuschränken. In diesen Fällen kann die strafrechtliche Verantwortlichkeit, da sie daran anknüpft, einen dem Täter bewußten Widerspruch, eine bewußte Entscheidung gegen die in den Rechtspflichten niedergelegten sozialen Anforderungen aufzuheben, eine dem Strafrecht zukommende Erziehungswirkung erzielen. Sieht man bei Betrachtung der Gerichtsurteile einmal von dem Gebrauch fest eingefahrener bürgerlicher Formeln zur Fahrlässigkeit ab, so ist das Bestreben der Gerichte bemerkbar, das getroffene Schuldurteil auf dem Nachweis bewußter Pflichtwidrigkeit aufzubauen. Die Tatsache z. B., daß von 100 Grubenbahnhavarien, die meist nur mit Sachschäden und seltener mit Personenschäden verbunden sind, jeweils nur eine als fahrlässige Straftat vor Gericht gelangt, zeigt unseres Erachtens ebenfalls, daß weder Justiz noch die Betriebe noch die gesellschaftlichen Kräfte geneigt sind, jede unbewußte Pflichtverletzung, die zu größeren Schäden führte, als Straftat zu behandeln. Im Leben der sozialistischen Gesellschaft hat sich die uferlose bürgerliche Auffassung von Fahrlässigkeit offensichtlich nicht durchsetzen können, weil sie nicht die Grenzen zwischen Delikt und Disziplinbruch, Delikt und Versehen, Delikt und Unfall, ja nicht einmal zwischen Delikt und Tragik zu ziehen vermochte. Die Folge der Übernahme einer solchen das Wesen des sozia-